

Sitzung vom 9. September 1992

**2771. Anfrage**

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 22. Juni 1992 folgende Anfrage eingereicht:

1. Mit Anfrage vom 24. Februar 1992 (KR Nr. 52/1992) unterbreitete der Unterzeichnete dem Regierungsrat drei Fragen im Hinblick auf die Umsetzung und Fortentwicklung der Euro-Lex bzw. des EWR-Rechts. Diese entsprechenden Fragen wurden äusserst vorsichtig bzw. teilweise gar nicht beantwortet. Wie dem Regierungsrat bekannt ist, misst die Privatwirtschaft mit Blick auf die europäische Integration der Rechtsumsetzung von Euro-Lex bzw. EWR-Recht in das schweizerische bzw. kantonale Recht grosse Bedeutung bei, da diese entsprechende Umsetzung von grosser Bedeutung für die künftige Qualität des Werk- und Dienstleistungsplatzes Schweiz ist. Je nach Umsetzung haben die Schweizer bzw. Zürcher Unternehmen mit Standortvorteilen oder aber Standortnachteilen zu rechnen. Dies ist von zentraler Bedeutung für die langfristige Strategieplanung schweizerischer Unternehmen.

Wie an verschiedenen Euro-Seminaren, so beispielsweise auch am Seminar "Euro-Bau" in Freiburg, zu vernehmen war, sollen die Schweizer Kantone bezüglich Vorarbeit für die notwendigen Anpassungen an die Euro-Lex bzw. das EWR-Recht noch am Anfang entsprechender Bemühungen stehen, d. h. über die konkrete Rechtsumsetzung wenig Klarheit haben.

2. Von der Umsetzung sind nicht etwa nur Gesetze, sondern auch regierungsrätliche Verordnungen wie beispielsweise die Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsverordnung) betroffen. Bezüglich Submissionsverordnung des Kantons Zürich fällt auf, dass dieselbe im Gegensatz zu Submissionsverordnungen des Bundes, anderer Kantone sowie der Städte Zürich und Winterthur dem Schutz von Patent- und Urheberrechten keine besondere Beachtung schenkt. Dieses Beispiel steht im Hinblick auf die europäische Integration bzw. den EWR stellvertretend für eine die schweizerischen Unternehmen benachteiligende Norm, wenn man bedenkt, dass im Kanton Zürich das Baugewerbe ganz allgemein und die Bauchemie im besonderen eine erhebliche Zahl an Arbeitsplätzen stellt. Da die Arbeitskosten in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich im internationalen Vergleich besonders hoch sind, ist der Arbeitsproduktivität im besonderen Masse Sorge zu tragen. Patent- und Urheberrechtsschutz begünstigen die Produktivität.

3. Es gilt schliesslich ganz generell zu bedenken, dass die Unternehmen sich auf die europabedingten Änderungen kantonaler Gesetze und Verordnungen anzupassen haben, wofür den Unternehmen eine angemessene Reaktionszeit einzuräumen ist. Der vom Bundesrat ins Auge gefasste EWR-Termin lässt indes befürchten, dass die Unternehmen (einmal mehr, wie beispielsweise bei der Umsetzung der Entsorgungsrichtlinien) überrollt werden. Im Rahmen einer liberalen Wirtschaftsordnung aber ist die Verwaltung gehalten, zur Bewahrung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Privatwirtschaft dieser ein angemessenes Mitgestaltungsrecht einzuräumen und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ich lade den Regierungsrat zur Beantwortung der folgenden Fragen ein:

1. Wie sehen Zeitplan und Prioritätenordnung für die notwendigen Anpassungen kantonaler Gesetze und Verordnungen in die Euro-Lex bzw. den EWR-Vertrag aus?
2. Ist der Regierungsrat bereit, bezüglich der notwendigen Anpassungen ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Wiederholung meiner Frage Nr. 3 in meiner Anfrage vom 24. Februar 1992)?
3. Ist der Regierungsrat bereit, künftig bei der Submission analog beispielsweise zu Art. 3 der Submissionsverordnung der Stadt Zürich vom 20. Dezember 1989 den Patent- und Urheberrechten schweizerischer bzw. zürcherischer Unternehmen Rechnung zu tragen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR Nr. 52/1992 vom 20. Mai 1992 ausgeführt worden ist, sind die Direktionen des Regierungsrates beauftragt worden, bis am 31. August 1992 die Entwürfe für die zu ändernden oder dem EWR anzupassenden Gesetzeserlasse vorzulegen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird zusammen mit der Staatskanzlei bis Ende Oktober 1992 dem Regierungsrat die Vorschläge zusammen mit einem erläuternden Bericht zugehen lassen. Daraus sollen die gesetzgeberischen Auswirkungen des EWR auf den Kanton Zürich ersichtlich werden.

Bei einem positiven Ausgang der Volksabstimmung über den EWR wird der Regierungsrat im Anschluss daran die Gesetzesvorlagen zuhanden des Kantonsrates verabschieden, wobei diejenigen Gesetzeserlasse prioritär behandelt werden, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens wirksam werden.

Ein Entscheid bezüglich des Vernehmlassungsverfahrens kann erst nach Vorliegen der definitiven Entwürfe gefällt werden. Die Entwürfe werden für die einzelnen Bereiche aufzeigen, ob es sich lediglich um marginale Änderungen oder um substantielle Anpassungen handelt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich teilweise um Recht handelt, das ohne Änderung übernommen werden muss.

Art. 3 der Submissionsverordnung der Stadt Zürich hält fest, dass auf die Durchführung eines allgemeinen oder beschränkten Wettbewerbs verzichtet werden kann, wenn u.a. "aus rechtlichen Gründen (wie Patent- oder Urheberrechte) nur einzelne Bewerber die Leistung erbringen können". Die Submissionsverordnung des Kantons vom 19. Dezember 1968 sagt nichts anderes, statuiert sie doch in § 4, dass Arbeiten und Lieferungen in der Regel freihändig vergeben werden, . . . "wenn nach den Umständen nur einzelne Bewerber in Betracht kommen" . . . Diese Umstände können tatsächlicher Art, aber auch - im erwähnten Sinne - rechtlicher Natur sein.

Anzumerken bleibt, dass die EG-Baukoordinierungsrichtlinie, die Teil des "acquis communautaire" eines allfälligen EWR bilden würde, in Art. 10 Abs. 6 zu den technischen Spezifikationen bei Ausschreibungen u.a. folgendes festhält: . . . "verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz 'oder gleichwertiger Art' ist jedoch zulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschreiben kann." Ebenfalls sind solche technischen Merkmale zulässig, wenn sie durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.

Die angesprochene Problematik wird im Rahmen der vorgesehenen Revision der kantonalen Submissionsbestimmungen umfassend zu prüfen sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**